


Verordnung zum Registergesetz; Entwurf DIS vom 3. Juli 2018
Art. 1 Koordinationsstelle

¹ Die Koordinationsstelle im Sinne von Art. 2 des Gesetzes ist das Departementssekretariat Inneres und Sicherheit.

² Sie ist zuständig für den Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform, insbesondere:

- a) Koordination und Durchführung des Datenaustausches zwischen Gemeinden, Kanton und Bund;
- b) Qualitätssicherung;
- c) Verwaltung der Zugriffsberechtigungen einschliesslich der Schnittstellen;
- d) regelmässige stichprobeweise Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Zugriffsberechtigungen noch erfüllt sind.

³ Sie ist zudem kantonale Beratungs- und Anlaufstelle in Sachen Registerharmonisierung und unterstützt und berät die Gemeinden und Dritte.

Art. 2 Erfassung der Merkmale

¹ Die Gemeinde kann zur Überprüfung der Identität und zur Erfassung der Merkmale die Vorlage folgender amtlicher Dokumente verlangen:

- a) Pass oder Identitätskarte;
- b) Personenstandausweis, Familienausweis oder Partnerschaftsausweis;
- c) Ausländerausweis;
- d) Führerausweis.

² Reichen diese Dokumente nicht aus, so darf die Gemeinde entsprechende weitere Unterlagen, wie Arbeitsvertrag, Mietvertrag oder Kaufvertrag über die bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, einfordern.

³ Die Gemeinde kann die Angabe von Beruf und Arbeitgeber verlangen.

Art. 3 Kollektivhaushalte

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden dem Bundesamt für Statistik jährlich mit Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- a) Psychiatrische Kliniken;
- b) Institutionen des Strafvollzugs für Erwachsene;
- c) Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende.

² Für Bewohnerinnen und Bewohner nach Absatz 1 entfällt die individuelle Meldepflicht. Sie werden im Einwohnerregister der Gemeinde am Standort des Kollektivhaushalts nicht geführt.

Art. 4 Zugriff auf die kantonale Einwohnerdatenplattform
a) Berechtigung

¹ Die berechtigten Stellen sowie der Inhalt und die Art der Zugriffsberechtigung auf die Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform werden im Anhang aufgeführt.

² Berechtigungen werden an kantonale und kommunale Stellen auf Stufe Abteilung erteilt.

³ Es werden die folgenden Zugriffsberechtigungen unterschieden:

- a) Merkmale: Berechtigung für den Zugriff auf eine definierte Auswahl an Merkmalen (Merkmalsgruppe);
- b) Identifikatoren: Berechtigung für den Zugriff auf eine definierte Auswahl an Identifikatoren;
- c) Ereignisse: Berechtigung für den Zugriff auf eine definierte Auswahl an Ereignissen (Ereignissgruppe);



Appenzell Ausserrhoden

- d) Raum: räumlicher Geltungsbereich der Zugriffsberechtigung;
 - e) Historie: Berechtigung für den Zugriff auf historisierte Datensätze zum Nachvollzug von Verläufen;
 - f) Export: Berechtigung zum elektronischen Datenexport;
 - g) Abonnement: Berechtigung zum automatischen Bezug von Daten und Ereignismeldungen im Abonnement.
- ⁴ Die Nutzung von Schnittstellen zum automatischen Datenaustausch setzt die Zugriffsberechtigungen "Export" und "Abonnement" voraus.

Art. 5 b) Öffentlich-rechtliche Anstalten

¹ Folgende öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons erhalten Zugriff auf die kantonale Einwohnerdatenplattform:

- a) Pensionskasse AR;
- b) Kantonsschule Trogen;
- c) Berufsbildungszentrum Herisau;
- d) Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden;
- e) Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden;
- f) Arbeitslosenversicherung AR;
- g) Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden;
- h) Assekuranz von Appenzell Ausserrhoden.

Art. 6 c) Gesuche

¹ Gesuche für die Erteilung von Zugriffsberechtigungen auf die kantonale Einwohnerdatenplattform sind schriftlich der Koordinationsstelle im Sinne von Art. 2 des Gesetzes zuhanden des Regierungsrats einzureichen. Die Koordinationsstelle nimmt die Anhörung des Datenschutz-Kontrollorgans vor.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der erforderlichen Merkmale und Ereignisse;
- b) die Begründung, weshalb die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der Stelle notwendig sind;
- c) die Rechtsgrundlage dieser Aufgaben;
- d) die Stelle, der die Zugriffsberechtigung erteilt werden soll.

Art. 7 d) Protokollierung und Überprüfung

¹ Die Zugriffe auf die kantonale Einwohnerdatenplattform werden protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens, wer und wann welche Daten gelesen oder exportiert hat.

² Die Protokolle werden während eines Jahres gespeichert und anschliessend automatisiert gelöscht.

³ Das Datenschutz-Kontrollorgan und die vorgesetzten Stellen der Berechtigten überprüfen regelmässig mittels Stichproben die Rechtmässigkeit der Zugriffe.

⁴ Ergibt die Überprüfung der Protokolle Unrechtmässigkeiten, sind umgehend die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

Art. 8 Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

a) Stimmregister

¹ Jede Gemeinde führt elektronisch ein separates Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Art. 9 b) Inhalt

¹ In das Stimmregister einzutragen sind die in der Gemeinde stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer.



Art. 10 c) Eintragung

¹ Die Voraussetzungen für Eintragungen und Streichungen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.

² Im Stimmregister sind für alle Stimmberechtigten einzutragen:

- a) der Name und die Vornamen;
- b) das Geburtsdatum und der Geburtsort;
- c) das Geschlecht;
- d) die Wohnadresse;
- e) sämtliche Heimatgemeinden und Heimatkantone;
- f) Amtssprache für die Abstimmungsunterlagen;
- g) Datum des Beginns des Stimmrechts;
- h) bei Streichungen das Datum und den Grund der Streichung.

Art. 11 d) Öffentlichkeit

¹ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht beschränkt sich auf die Angaben gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a und lit. d.